



Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 Waffengesetz

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von sogenannten PTB-Waffen. 

Darunter zählen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Satz 1 Nr. 1 WaffG bestimmtes Zeichen tragen.

Der Umgang mit PTB-Waffen unterliegt dem Mindestalter von 18 Jahren. Bei der Erteilung fällt eine Gebühr von 120,00 € an.

Name, Vorname (ggf. Geburtsname/lediger Name)		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Genauere Anschrift (Hauptwohnsitz)		
Straße und Haus-Nr.:	PLZ:	Wohnort:
Telefonnummer, E-Mail-Adresse		
Staatsangehörigkeit, Familienstand		
Wohnung in den letzten fünf Jahren		
Derzeit ausgeübter Beruf		

Angaben zur sicheren Aufbewahrung Ihrer PTB-Waffe(n) und Munition:

Angaben zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung:

Ich bin

nicht vorbestraft

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde/einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde.

nicht innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.



Ich bin

- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- nicht psychisch krank oder debil.
- nicht an schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzung, schwerer Herz-Kreislauferkrankung, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit bzw. Taubheit oder Lähmung erkrankt.
- Ich leide an folgenden schweren Erkrankungen:

Mir ist bewusst, dass ich mich eigenständig über die jeweils aktuell geltenden Vorschriften des Waffengesetzes und über eventuelle Gesetzesänderungen informieren muss. Ich wurde hiermit darüber informiert, dass:

- der Gebrauch der Waffe nur in Notwehrsituationen zulässig ist und auch nur, wenn kein milderes Mittel zur Verteidigung angemessen ist.
- zum Schießen mit der Waffe eine gesonderte Schießerlaubnis erforderlich ist; diese ist beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen.
- der Kleine Waffenschein nicht zum öffentlichen Schießen an Silvester berechtigt; zum Schießen und Führen der Waffe auf Schießstätten oder innerhalb des eigenen, befriedeten Hausrechtsbereiches, ist keine Erlaubnis notwendig.
- das Führen der Waffe bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen (z. B. Demonstrationen) sowie bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Dorffest, Jahrmarkt, Bierzelt) nicht zulässig ist.
- die Waffe(n) zu Hause mindestens in einem fest verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden muss/müssen.
- keine nicht-berechtigten Personen, insbesondere Minderjährige und geschäftsunfähige Personen, Zugriff auf die Waffe(n) haben dürfen.
- die Waffe verdeckt zu tragen ist.
- der Kleine Waffenschein beim Führen der Waffe ebenso mitgeführt werden muss.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Den Antrag habe ich sorgfältig gelesen und verstanden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Gemäß § 43 WaffG darf das Landratsamt Rosenheim als zuständige Behörde personenbezogene Daten auch ohne Ihre Mitwirkung erheben. Dies gilt für die Fälle der §§ 5 Abs. 5 und 6 Abs. 1 WaffG. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung holt die Behörde regelmäßig unbeschränkte Einkünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizei und der Landesverfassungsschutzbehörde ein.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
